

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0003/2012
öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Sonnabend

Datum:	03.01.2012
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Bauausschuss	30.01.2012		X	–	X	5	0	0
Ortschaftsrat Barleben	15.02.2012		X	–	X	12	1	0
Ortschaftsrat Ebendorf	07.02.2012		X	–	–	6	0	0
Ortschaftsrat Meitzendorf	14.02.2012		X	–	–	5	1	1
Hauptausschuss	16.02.2012		X	–	X	6	0	0
Gemeinderat	23.02.2012		X	–	X	14	0	3

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:
--

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat bestätigt den Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Barleben mit den genannten Änderungen.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) ist die Gemeinde Barleben ermächtigt, zur Abwehr abstrakter Gefahren für ihren Bezirk Gefahrenabwehrverordnungen zu erlassen.

D.h., der Gemeinde als Sicherheitsbehörde steht zum Zwecke der Gefahrenabwehr neben dem Instrumentarium der Einzelanordnung auch die Möglichkeit der Gefahrenabwehr durch generell-abstrakte Regelungen, also die Gefahrenabwehrverordnungen, zu.

Nach § 3 Nr. 3 f wird die abstrakte Gefahr so definiert, dass sie eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögliche Sachlage ist, die im Falle ihres Eintritts eine Gefahr gemäß den Buchstaben a bis e (Definitionen für: Gefahr, gegenwärtige Gefahr, erhebliche Gefahr, Gefahr für Leib oder Leben, Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit) darstellt. Regelungsgegenstand sind also solche Sachlagen, die generell geeignet sind, konkrete Gefahren zu verursachen.

Nach § 95 Abs.1 SOG LSA ist unbedingt bei der Erstellung der Gefahrenabwehrverordnung darauf zu achten, dass sie nicht mit gesetzlichen Regelungen oder mit Regelungen, die in Gefahrenabwehrverordnungen übergeordneter Behörden enthalten sind, im Widerspruch stehen dürfen oder solche Regelungen wiederholen.

D.h., der Absatz 1 enthält den an sich selbstverständlichen Grundsatz, dass Gefahrenabwehrverordnungen nicht höherrangigem Recht entgegenstehen dürfen. Und, ein Widerspruch mit einem Gesetz ist auch dann gegeben, wenn dieses eine Materie abschließend regelt und deshalb für ergänzende Regelungen durch Gefahrenabwehrverordnungen kein Raum mehr bleibt.

Das in Abs. 1 ebenfalls enthaltene Wiederholungsverbot hinsichtlich gesetzlicher Regelungen beruht darauf, dass derartige Wiederholungen zu Irrtümern über die im Einzelfall geltenden Vorschriften und in Hinblick auf die Rechtsfolge zur Verunsicherung der Bürger führen kann.

Nach § 101 Abs. 1 ist vor Erlass der Gefahrenabwehrverordnung diese im Entwurf der zuständigen Polizeidienststelle zur Stellungnahme zur Verfügung zu stellen und folgend der Fachaufsichtsbehörde (hier dem Landkreis Börde) vorzulegen.

Die Vorlage bei der Polizeidienststelle hat ihren Grund darin, dass die Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch die Einhaltung der Gefahrenabwehrverordnung zu überwachen hat. Sie erhält daher im Verfahren die Gelegenheit, Bedenken oder Änderungswünsche zu äußern.

Die Fachaufsichtsbehörde prüft den ihr vorgelegten Verordnungsentwurf auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit.

Die Verordnung darf durch die Gemeinde erst erlassen werden, wenn die Fachaufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage widersprochen oder vorher zugestimmt hat.

Sowohl der Polizeidienststelle als auch der Fachaufsichtsbehörde sollte deshalb ein durch den Gemeinderat bestätigter Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung vorgelegt werden. In Vorbereitung dessen wurde diese Beschlussvorlage erarbeitet.

Nach Bestätigung durch die Polizeidienststelle und die Fachaufsichtsbehörde macht es sich erforderlich, die Gefahrenabwehrverordnung in ihrer endgültigen Fassung durch den Gemeinderat beschließen zu lassen. Erst dann kann diese Verordnung erlassen werden.

Ausführliche Erläuterungen (einschließlich Begründungen) zu den Änderungen zwischen der alten Gefahrenabwehrverordnung (GefAbwVO) und des hier zu bestätigenden Entwurfs einer Neufassung sind als Anlage beigefügt.

Rechtsgrundlage

Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	250,00
-------------------------------	---------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge) € €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol gelasten oder kalkulatorische Kosten) €
---	---	--	--

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlage

Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung